

NIEDERSCHRIFT

über die **konst. Sitzung des Rates** der Gemeinde Wangerland am **Dienstag, dem 08.11.2011, 19:36 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

Es nahmen teil:

Bürgermeister Harald Hinrichs,
Ratsfrauen Alice Brandenburg-Bienek, Renate Janßen-Niemann, Angelika Kirschner,
Angelika Prieß-Tiemann, Nantje Weerda,
Ratsherren Dieter Behrens-Focken, Ellmer Cramer, Frank Heiken, Richard Herfurth, Bernd Ihnken, Klaus-Peter Koch, Ralf Kröner, Klaus Lammers, Heiko Menkens, Immo Müller,
Reinhard Onnen-Lübben, Johann Wilhelm Peters, Torsten Riedel, Frank Rose, Wolfram Sandmeier, Reiner Tammen, Holger Ulfers,
Gemeindeoberamtsrätin Gitta Heitmann,
Geschäftsführerin WTG Ute Draschba,
Verwaltungsangestellter Manfred Meinen,
Gemeindeamtsrat Peter Podein als Protokollführer,

Es fehlten entschuldigt:

Gleichstellungsbeauftragte Claudia Rabenstein,

Es wurde wie folgt verhandelt:

A. Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Koch als ältestes anwesendes, hierzu bereites Ratsmitglied übernahm für die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 den Vorsitz des Rates. Er eröffnete die Sitzung um 19.36 Uhr und begrüßte die anwesenden Zuhörer sowie die Pressevertreter.

2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Koch stellte die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Herr Hinrichs nahm die Pflichtenbelehrung nach den Bestimmungen des § 43 NKomVG vor. Er wies dabei insbesondere auf die nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten

hin. Der Hinweis auf diese Vorschriften wurde aktenkundig gemacht. Allen Ratsmitgliedern wurde bereits im Vorfeld eine neue Textausgabe der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Thiele, 1. Auflage) ausgehändigt.

Alle Ratsmitglieder wurden durch Herrn Hinrichs nach § 43 NKomVG durch Handschlag verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

4 Benennung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Vorsitzenden einschließlich stellv. Vorsitzenden

Herr Lammers erklärte, dass die SPD-Fraktion aus den 9 im Rat vertretenen Mitgliedern der SPD besteht. Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion ist Herr Lammers. Stellv. Fraktionsvorsitzende sind Frau Prieß-Tiemann und Herr Peters.

Herr Tammen erklärte, dass die Fraktion DIE GRÜNEN aus den 3 im Rat vertretenen Mitgliedern der GRÜNEN besteht. Fraktionsvorsitzender ist Herr Tammen. Stellv. Fraktionsvorsitzende ist Frau Kirschner.

Herr Lammers teilte mit, dass sich eine SPD-GRÜNE-Gruppe aus den der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN angehörigen 12 Ratsmitgliedern gebildet hat. Gruppenvorsitzender ist Herr Lammers. Stellvertretender Gruppenvorsitzender ist Herr Tammen.

Herr Behrens-Focken teilte mit, dass sich die CDU-Fraktion aus den im Rat vertretenen Mitgliedern der CDU gebildet hat. Es besteht eine Fraktionsstärke von 6 Ratsmitgliedern. Fraktionsvorsitzender ist Herr Koch. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Behrens-Focken.

Herr Behrens-Focken erklärte, dass sich eine Gruppe aus den der CDU-Fraktion, der FDP und der BfB angehörigen 8 Ratsmitgliedern gebildet hat. Die Gruppe trägt die Bezeichnung „Christlich Liberale Bürger“ abgekürzt „CLB“. Gruppenvorsitzender ist Herr Koch. Stellvertretender Gruppenvorsitzender ist Herr Behrens-Focken.

Herr Müller gab zur Kenntnis, dass die Fraktion UWW aus den 2 Ratsmitgliedern der UWW besteht. Vorsitzender ist Herr Müller, stellv. Vorsitzender Herr Cramer.

5 Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Herr Koch bat um Vorschläge für die vorzunehmende Wahl.

Herr Heiken schlug Herrn Peters vor.

Da kein weiterer Vorschlag eingebracht wurde, wurde gemäß § 67 S. 1 NKomVG offen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Herr Peters nahm die Wahl an und bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Er sprach sich für einen sachlichen und höflichen Umgang miteinander aus. Anschließend übernahm er den Vorsitz des Rates.

6 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

7 Wahl der Vertreter der/des Ratsvorsitzenden

Herr Heiken schlug Frau Janßen-Niemann für die Wahl zur 1. stellv. Ratsvorsitzenden und Frau Kirschner für die Wahl zur 2. stellv. Ratsvorsitzenden vor.

Da kein weiterer Vorschlag eingebracht wurde, wurde gemäß § 67 S. 1 NKomVG offen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Frau Janßen-Niemann und Frau Kirschner nahmen die Wahl an.

8 Beschluss über die Geschäftsordnung Vorlage: I-907-2011

Beschluss:

Der Rat gibt sich die dieser Niederschrift beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

9 Bildung des Verwaltungsausschusses

9.1 Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten Vorlage: I-906-2011

Beschluss:

Die Zahl der Beigeordneten wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom 01. November 2011 bis zum 31. Oktober 2016 von 4 auf 6 erhöht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

9.2 Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder	Vertreter
Bürgermeister Hinrichs	Ratsherr Riedel
stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann	Ratsfrau Kirschner
stellv. Bürgermeister Tammen	Ratsfrau Janßen Niemann
Beigeordneter Behrens-Focken	Ratsherr Ulfers
Beigeordneter Heiken	Ratsherr Onnen-Lübben
Beigeordneter Koch	Ratsvorsitzender Peters
Beigeordneter Lammers	

Grundmandat (ohne Stimmrecht):

Ratsherr Cramer **Ratsherr Müller**

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

10 Wahl der stellv. Bürgermeister

Durch Herrn Heiken wurden die Beigeordnete Prieß-Tiemann und der Beigeordnete Tammen für die Wahl der/des stellv. Bürgermeisterin/s vorgeschlagen.

Da kein weiterer Vorschlag eingebracht wurde, wurde gemäß § 67 S. 1 NKomVG offen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Frau Prieß-Tiemann und Herr Tammen nahm die Wahl zur/zum stellvertretenden Bürgermeister/in an und bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

11 Bildung der Fachausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen

11.1 Bildung der Fachausschüsse

Durch die SPD-GRÜNE Gruppe, die CLB Gruppe und die Fraktion UWW wurden die Ausschussmitglieder benannt.

Beschluss:

Die Bildung folgender Ausschüsse wird beschlossen:

**Ausschuss für Tourismus,
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und, Energie,
Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Soziales,
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Feuerschutz und Wegebau sowie
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung.**

Die Ausschüsse werden mit jeweils sieben Ratsmitgliedern besetzt.

Die Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter ergibt sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.2 Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3 Benennung von Vertretern (einschließlich Stellvertreter) der Gemeinde in anderen Verbänden und Einrichtungen

11.3.1 Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Kreisverband Friesland

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.2 Kunst- und Kulturbeirat

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.3 Kindergartenbeirat

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.4 Gesellschafterversammlung Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.5 Sozialstation Wangerland

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.6 Marschenrat Wilhelmshaven

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.7 Oldenburgische Landschaft

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.8 Dorfhelferinnenwerk

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.9 Rat der Ems-Dollart-Region

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.10 Gesamtkonferenzen der Grundschulen (mit beratender Stimme)

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.11 Gaudium Frisia

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.12 Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.13 Mitgliederversammlung der Versorgungskasse Oldenburg

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.14 Beirat des Bürgerwindparks Wangerland (3 Personen inkl. BM)

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.15 Gesellschafterversammlung Bürgerwindpark (6 Personen + BM)

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.16 Gesellschafterversammlung Friesenenergie (6 Personen + BM)

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.17 Gesellschafterversammlung WTG

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.18 Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Wangerland GmbH

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**11.3.19 Gesellschafterversammlung
Wangerland mbH**

Verwaltungsgesellschaft

Windenergie

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3.20 Regionalbeirat der JadeBay GmbH

Die benannten Personen ergeben sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich dafür Ja 21 Enthaltung 2

12 Schließen der öffentlichen Sitzung

Die öffentliche Sitzung wurde um 20:38 Uhr geschlossen.

Die Verwaltungsvorlagen sind Bestandteil dieser Niederschrift.

V. g. u.

Geschlossen:

Peters

Hinrichs

Podein

Ausschüsse des Rates der Gemeinde Wangerland

Mitglieder

Vertreter

Verwaltungsausschuss

Bürgermeister Hinrichs
stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann
stellv. Bürgermeister Tammen
Beigeordneter Behrens-Focken
Beigeordneter Heiken
Beigeordneter Koch
Beigeordneter Lammers

Ratsherr Riedel
Ratsfrau Kirschner
Ratsfrau Janßen Niemann
Ratsherr Ulfers
Ratsherr Onnen-Lübben
Ratsvorsitzender Peters

Grundmandat (ohne Stimmrecht):
Ratsherr Cramer

Ratsherr Müller

Ausschuss für Tourismus

Ratsfrau Brandenburg-Bienek
Ratsherr Ihnken
Ratsfrau Kirschner
Ratsherr Kröner
stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann
Ratsherr Cramer
Ratsherr Riedel

Ratsherr Onnen-Lübben
Beigeordneter Heiken
Ratsfrau Weerda
Ratsfrau Janßen-Niemann
Beigeordneter Lammers
Ratsherr Müller
Ratsherr Herfurth

Vertreter der Wangerland

Touristik GmbH:

Vertreter:

Geschäftsführerin Ute Draschba, Zum Hafen 3, Horumersiel
Friedo Gerdes, Zum Hafen 3, Horumersiel

Vertreter des

Seebadevereins Hooksiel:

Vertreter:

Erwin Abels, Altendeich 24 a, Hooksiel
Horst Riethmüller, Käpt`n-Wilters-Straße 3, Hooksiel

1. Vertreter des

Seebadevereins Horumersiel:

Vertreter:

2. Vertreter des

Seebadevereins Horumersiel:

Vertreter:

Vertreter des Fremdenverkehrs- vereins Minsen-Förrien:

Vertreter:

Vertreter des Fremdenverkehrsvereins Hohenkirchen:

Vertreter:

Vertreter des DEHOGA-Kreisverbandes:

Vertreter:

Vertreter der Stadt

Wilhelmshaven:

Vertreter:

Vorsitzender:

Ratsherr Kröner

Stellv. Vorsitzender:

Ratsfrau Brandenburg-Bienek

Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Soziales

Ratsherr Herfurth

Ratsherr Ulfers

Ratsherr Ihnken

Beigeordneter Lammers

Ratsfrau Janßen-Niemann

Ratsherr Rose

Ratsherr Müller

Ratsherr Cramer

Ratsherr Onnen-Lübben

Ratsfrau Brandenburg-Bienek

Ratsvorsitzender Peters

stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann

Ratsfrau Weerda

Ratsfrau Kirschner

Elternvertreter

der Schule:

Matthias Dietrich, Hebbelstraße 5, Hohenkirchen

Vertreter:

Vera Roschke, Schulstraße 6, Tettens

Lehrervertreter

der Schule:

Vertreter:

Elternvertreter der

Kindertagesstätten:

Claas Ennen, Groß Scheep 1, Wangerland

Vertreter:

Jasmine Gilliam-Hill, Lessingstraße 15, Hohenkirchen

Vertreter der

Gemeindejugendringes:

Ina Janssen, Bismarckstraße 21, Hohenkirchen

Vertreter:

Elke Janssen, Edo-Wiemken-Straße 4, Hohenkirchen

Vertreter der AWO:

Vertreter:

Vertreter der Sportvereine:

Herbert Schimmack, Helmsteder Straße 15, Hohenkirchen

Vertreter:

Klaus-Peter Krause, Inselstraße 11, Schillig

Vorsitzender: Ratsvorsitzender Peters
Stellv. Vorsitzender: Ratsherr Herfurth

Mitarbeiter der Gemeinde (z.B. KiTa, Jugendpflege) können nicht als beratende Mitglieder aufgenommen werden, sollen aber je nach TOP seitens der Verwaltung zur Sitzung eingeladen werden.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Feuerschutz und Wegebau

Ratsfrau Janßen-Niemann	Ratsherr Onnen-Lübben
Ratsherr Menkens	Beigeordneter Behrens-Focken
Ratsherr Müller	Ratsherr Cramer
Ratsvorsitzender Peters	Beigeordneter Heiken
Ratsherr Sandmeier	Beigeordneter Lammers
Ratsherr Ulfers	stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann
Ratsfrau Weerda	Ratsfrau Kirschner

Vertreter des Bezirksland- volkverbandes:

Vertreter: Burkhard Mennen, Störtebekerstraße 23, Horum

Carsten Dirks, Stummhausen 1, Wangerland

Vertreter der Feuerwehren:

Vertreter: Heinz-Dieter Bruns, Viethstraße 4, Hooksiel

Ingo Kruse, Störtebekerstraße 26, Wangerland

Vertreter der Jägerschaft:

Vertreter:

Vorsitzender: Ratsherr Sandmeier

Stellv. Vorsitzender: Ratsherr Ulfers

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung

Ratsfrau Brandenburg-Bienek	Ratsherr Kröner
Beigeordneter Heiken	Ratsherr Ihnken
Ratsherr Herfurth	Ratsherr Riedel
Ratsherr Müller	Ratsherr Cramer
Ratsherr Rose	Ratsherr Menkens
stellv. Bürgermeister Tammen	Ratsfrau Kirschner
Ratsherr Ulfers	Beigeordneter Lammers

Beratende Mitglieder:

Vertreter der jeweils nach der Tagesordnung betroffenen Dorfgemeinschaften

Vertreter der Dorfgemein- schaft Hooksiel:

Vertreter:

Matthias Suckert, Sielhamm 35, Hooksiel

Bernd-Ulrich Tscherney, Pakenser Altendeich 6 B, Hooksiel

Vertreter der Dorfgemeinschaft Hohenkirchen:

Vertreter:

Vertreter der Dorfvereinsgemeinschaft Horumersiel:

Vertreter der Dorfgemeinschaft Waddewarden:

Vorsitzender: stellv. Bürgermeister Tammen
Stellv. Vorsitzender: Ratsherr Ulfers

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie

Ratsherr Cramer	Ratsherr Müller
Ratsfrau Kirschner	stellv. Bürgermeister Tammen
Beigeordneter Lammers	Ratsvorsitzender Peters
Ratsherr Onnen-Lübben	Beigeordneter Koch
Ratsherr Riedel	Ratsherr Herfurth
Ratsherr Rose	Beigeordneter Behrens-Focken
Ratsherr Sandmeier	stellv. Bürgermeisterin Prieß-Tiemann

Vorsitzender: Ratsherr Rose
Stellv. Vorsitzender: Ratsherr Onnen-Lübben

Vertreter der Gemeinde Wangerland in weiteren Gremien

Mitglieder

Vertreter

1. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Kreisverband Friesland

Bürgermeister Hinrichs
Ratsvorsitzender Peters

2. Kunst- und Kulturbeirat

Bürgermeister Hinrichs
Dr. Antje Sander
2 Mitglieder des Fördervereins Künstlerhaus Hooksiel
1 Mitglied des Fördervereins Kunst- und Erlebnispfad in Hooksiel
Ratsfrau Janßen-Niemann
Ratsfrau Weerda
Ratsherr Cramer

3. Kindergartenbeirat

Kindergarten Hohenkirchen

Ratsherr Herfurth

Ratsherr Onnen-Lübben

10. Dorfhelferinnenwerk

Ratsfrau Kirschner

Ratsfrau Janßen-Niemann

11. Rat der Ems-Dollart-Region

Bürgermeister Hinrichs
Ratsvorsitzender Peters

12. Gesamtkonferenzen der Grundschulen (mit beratender Stimme)

Bürgermeister Hinrichs

13. Gaudium Frisia

Bürgermeister Hinrichs
Ratsherr Kröner

Ratsfrau Brandenburg-Bienek

14. Mitgliederversammlung des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover

Vertretung durch die umliegenden Gemeinden im Kreis Friesland

15. Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bürgermeister Hinrichs

Gemeindeoberamtsrätin Heitmann

16. Mitgliederversammlung der Versorgungskasse Oldenburg

Bürgermeister Hinrichs

17. Wegegenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist bzw. die Geschäftsführung übernimmt

Es existieren ca. 60 Wegegenossenschaften. In den meisten Fällen obliegt der Gemeinde die Geschäftsführung (Wahrnehmung bislang durch Verwaltung). Sofern die Gemeinde Mitglied der Wegegenossenschaft ist, wurde bislang ebenfalls ein Vertreter der Verwaltung hinzugezogen.

18. Zweckverband „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Bürgermeister Hinrichs (von Amts wegen)

19. III. Oldenburgischer Deichband - Verbandsausschuss

Herr Gramberger

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse
der Gemeinde Wangerland

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen neun Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/innen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Ablauf der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- g) Bericht über Unternehmen, an denen die Gemeinde Wangerland beteiligt ist (nur in nichtöffentlicher Sitzung),
- h) Kenntnisnahmen und Anfragen (nur in nichtöffentlicher Sitzung),
- i) Einwohnerfragestunde,
- j) Schließen der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer

Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand höchstens zweimal sprechen; ausgenommen sind Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 13

Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Über einen Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung⁷ wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 4 Satz entsprechend.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wangerland kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(2) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

(3) Ein Fragerecht für Ratsmitglieder wird ausgeschlossen.

§ 17

Protokoll

(1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung in besonderen Fällen auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 18

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 21

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 22

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl

ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.